

PLANUNG kompakt STADT - Röntgenstr. 1 - 23701 Eutin

Amt Großer Plöner See
Gemeinde Bosau
Herrn Bürgermeister Schmidt
Heinrich-Rieper-Straße 8
24306 Plön

Eutin, 15. Mai 2017

Gabriele Teske

☎ 04521/83 03 991

✉ g.teske@stadtplanung-kompakt.de

**Stellungnahme Wind zum „Entwurf des Regionalplanes des Planungsraumes III
(Sachthema Windenergie), Stand Dezember 2016“, der Gemeinde Bosau**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidt,
beiliegend erhalten Sie einen Entwurf der Stellungnahme als Arbeitsgrundlage.

Mit freundlichem Gruß,



Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Stellungnahme der Gemeinde Bosau

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

zum Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III – Ost

(Sachthema Windenergie)

Stand Dezember 2016

1. Anpassung der Eignungsfläche PR3_OHS_057 bei Hutzfeld

Stellungnahme

Die Gemeinde Bosau beabsichtigt die Ortslage Hutzfeld langfristig nach Osten, bis an die Landesstraße L 306, durch ein Mischgebiet zu erweitern. Es wird beantragt, die Mindestabstände von mindestens 800 m auch zukünftig zwischen der Windeignungsfläche und der äußeren Grenze der geplanten Bebauung freizuhalten, um die einzige gemeindliche Entwicklungsmöglichkeit nicht einzuschränken.

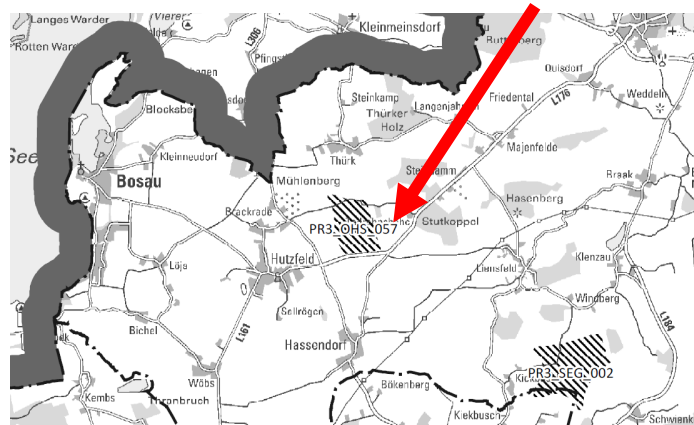


Abbildung 1: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III – Ost von Dezember 2016

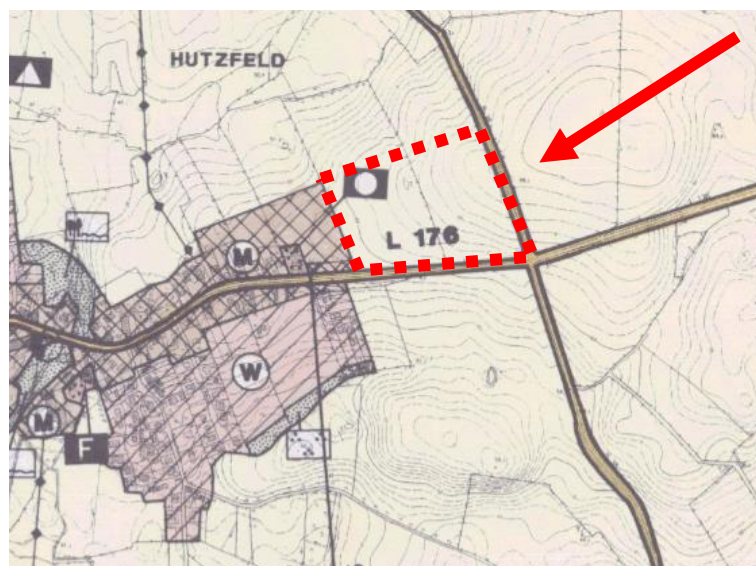


Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Begründung

Die Gemeinde Bosau sieht ihren städtebaulichen Entwicklungsschwerpunkt in den Orten Bosau, Hutzfeld und Hassendorf, weil dort die erforderlichen Infrastrukturen der Gemeinde bestehen und stetig weiter entwickelt werden. Somit ist die Gemeinde angehalten, sich mit der Entwicklungsausrichtung dieser Orte für die nächsten 15 bis 20 Jahre und mehr auseinander zu setzen.

Auf Grund der nun vorliegenden Situation wurde festgestellt, dass der wirksame Flächennutzungsplan die potentiellen Bauflächen absichert. Ein zusätzlicher Entwicklungsbedarf wird lediglich am östlichen Ortsrand von Hutzfeld gesehen. Durch die Ansiedlung des Edeka-Marktes entstand ein zentraler Ortsschwerpunkt, der durch die weitere Ansiedlung gemischter Nutzungen gestärkt werden soll. Zudem profitiert diese Fläche von seiner zentralen Anbindung an die L 306 und die L 176.

2. Anpassung der Eignungsfläche PR3_SEG_002

Stellungnahme

Bei der Ausweisung des Vorranggebietes PR3_SEG_002 wurde im östlichsten Teil eine Waldfläche nicht beachtet. Damit widerspricht die Flächenausweisung den konkreten Aussagen des Landeswaldgesetzes und den harten Tabukriterien selbst. Es wird daher die Streichung der Waldfläche aus der Eignungsfläche beantragt einschließlich der Berücksichtigung eines 100 m Schutzabstand – als weiches Kriterium - zum Wald.

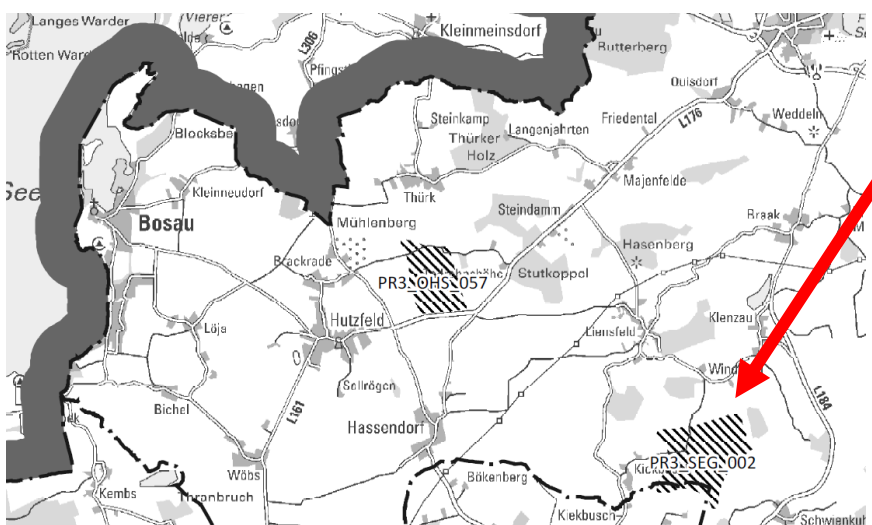


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans des Planungsraums III – Ost von Dezember 2016

Begründung

Die Teilaufstellung Regionalplan III sieht im Bereich östlich von Hassendorf bei Kiekbusch in der Gemeinde Bosau die Ausweisung des Vorranggebietes PR3_SEG_002 vor.

Nördlich und Östlich des Vorranggebietes sind mehrere Waldflächen zu Recht nicht überplant worden. Im östlichen Teil des Vorranggebietes und der östlich davon

liegenden Waldfläche vorgelagert liegt ein Waldgebiet (ca. 3.190 m²), welches bei der Ausweisung des Vorranggebietes fälschlicherweise nicht berücksichtigt und ca. zur Hälfte überplant wurde (Abfrage Waldfläche SH Umweltatlas S-H, am 04.04.2017).

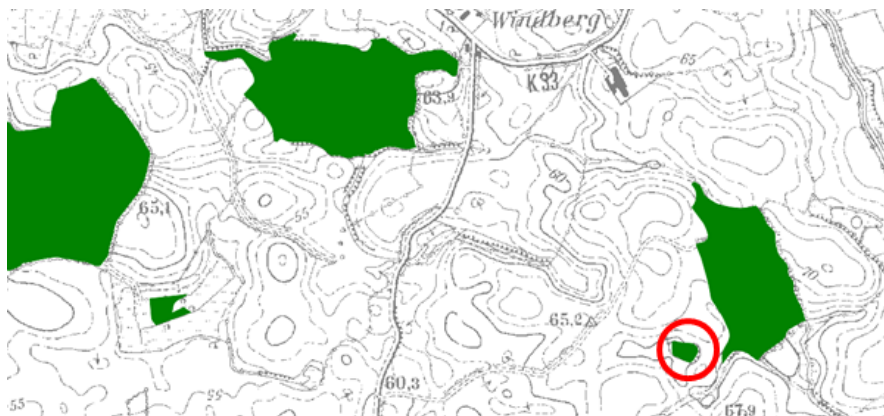


Abbildung 4: Waldflächen im Bereich um Kieckbusch, roter Kreis: beschriebenes Waldstück, welches in der Ausweisung des Vorranggebietes nicht berücksichtigt wurde, Quelle: Umweltatlas Schleswig-Holstein, 04.04.2017

Im Landschaftsplan der Gemeinde Bosau, bestätigt im September 1997, wird dieses Waldgebiet als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems dargestellt. Der Wald wird als Bruchwald bzw. Stauden-Eschenwald we/wb beschrieben, beide geschützt nach § 15 a LNatSchG SH 1993. Die Bewertung der Biotoptypen ergab für dieses Waldstück die Wertstufe 3 – mittel.



Abbildung 5: Waldfläche westlich des Kranzbusch-Forstes mit Biotop- und Nutzungstypbeschreibung we – Stauden-Eschenwald/wb – Bruchwald, hellgrau: Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems, Quelle: Landschaftsplan der Gemeinde Bosau 1995, geändert 1997

Bei dem betroffenen Waldstück handelt es sich um ein im Westen dem „Kranzbusch“ vorgelagertes Areal mit einer Fläche von ca. 3.190 m² und fällt somit unter die Schutzwürdigkeit der im LWaldG geforderten 0,2 ha.

Waldgebiete und deren ökologisch wertvollen Waldränder haben eine herausragende Funktion für alle Gehölz gebunden lebenden Arten. Gerade im waldarmen Schleswig-Holstein haben auch die kleinen Waldgebiete, die in der ausgeräumten Intensiv-Agrarlandschaft als Trittsteinbiotope eingestreut liegen, eine elementare Funktion als Biotopverbindungselemente und dienen der Vernetzung und dem Austausch von Lebensräumen und Artendiversität hinsichtlich des genetischen Austausches. Durch die vollständige Überplanung des Waldgebietes geht diese wichtige Funktion verloren, Arten werden isoliert und dadurch die lokalen und landesweiten Populationen in ihrem Fortbestand bedroht.

Um diese Situation zu verbessern, wird auf der Basis von § 9 Abs. 3 LWaldG der Abstandspuffer von 30 – 100 m um Wälder (einschließlich 30 m Abstandspuffer) als weiches Tabu eingestuft (vgl. hierzu Begründung des harten Tabukriteriums) und sollte bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt werden.

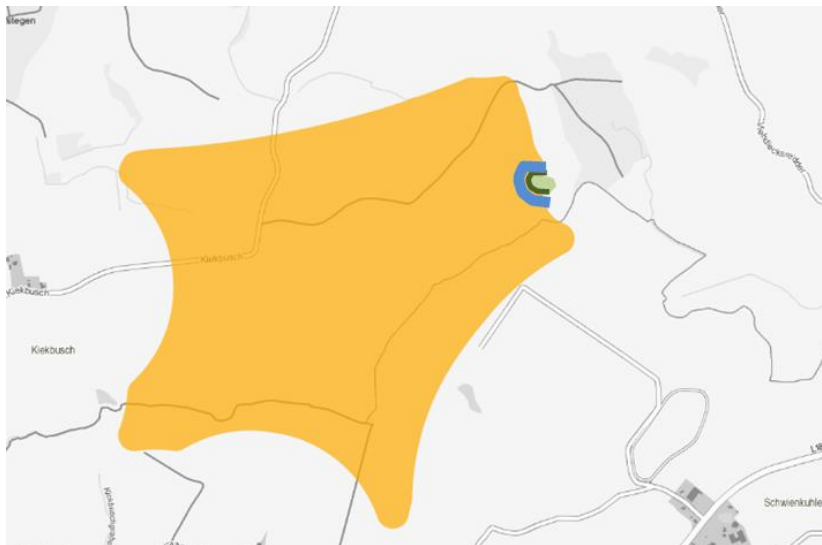


Abbildung 6: Vorranggebiet (gelb) mit überplanter Waldfläche (hellgrün) und 30 m Schutzabstand. Diese ist mit dem weiteren Abstandspuffer von 30 m bis 100 m aus dem Vorranggebiet zu entlassen. Quelle: Entwurf Gesamträumliches Plankonzept, Stand Dezember 2016

3. Anpassung der Eignungsflächen PR3 SEG 002 und PR3 OHS 057

Stellungnahme

Es wird beantragt, die Flächen, die sich im 15 km Schutzbereich der geplanten DVOR-Anlage bei Seedorf im Kreis Segeberg befinden

- a) von Windenergieeignungsflächen frei zu halten oder
- b) mit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse den Nachweis zu erbringen, ab welcher Höhe die Anlagen wirtschaftlich betreibbar sind und
- c) in der Zwischenzeit keine vorzeitigen Baugenehmigungen zu erteilen

mit der Folge der Streichung der Flächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057.

Begründung

Wie dem „Gesamträumlichen Plankonzept“ zu entnehmen ist, hat der Deutsche Wetterdienst (DWD) der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von 100 m, einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m.

Angegeben wird, dass in dem 15 km Geltungsbereich der DVOR-Anlage Windenergieanlagen zulässig sein werden. Die Höhe ist nicht angegeben. Es ist daher fraglich, ob die vom Land angenommene – als wirtschaftlich definierte - Referenzanlage von 150 m Höhe überhaupt zulässig sein wird.

Gemäß dem Urteil VG Minden, U. v. 08.01.2008 – 1 K 619/05 – ist z. B. eine im Flächennutzungsplan vorgesehene Höhenbegrenzung von 100 m für Windenergieanlagen abwägungsfehlerhaft, wenn sich der Rat (hier das Beschlussgremium der beklagten Gemeinde) ungeachtet bestehender Hinweise auf eine geringe Windhöffigkeit nicht hinreichend mit der Frage befasst hat, ob in den dar-gestellten Konzentrationszonen der Betrieb von Windenergieanlagen überhaupt nach wirtschaftlichen Kriterien möglich ist.

Die gleichen Abwägungsanforderungen gelten für einen Regionalplan. Ansonsten handelt es sich um einen Abwägungsfehler.

In die Wirtschaftlichkeitsanalyse gehören, neben einer Finanzierung für die Gesamtinvestition mit Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen, genauso die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, wie Ersatzinvestitionen, laufende Kosten, Rückstellungen etc.. So eine Betrachtung wurde für die betroffenen Flächen nicht durchgeführt. Damit wird nicht deutlich, ob diese im Innenland gelegenen Flächen tatsächlich wirtschaftlich betreibbar sind.

4. Gleichbehandlung der gemeindlichen Belastung durch Windenergieanlagen

Stellungnahme

Bosau als Gemeinde in einem wichtigen touristisch genutzten Raum darf keine Flächenbelastung durch Windenergienutzung haben, die über dem Landesdurchschnitt liegt.

Begründung

Mit einer Fläche von ca. 73,7 ha (PR3_OHS_057) bzw. 117,5 ha (PR3_SEG_002) Vorranggebiet auf dem 6.425 ha großen Gemeindegebiet Bosau wären ca. 3 % der Gesamt-gemeindefläche für die Nutzung durch WEA unmittelbar verbraucht. Im Landesdurchschnitt wird eine Fläche von ca. 2 % als Vorranggebiet ausgewiesen.

Berücksichtigt man, dass durch den Bau von heute üblichen 200 m hohen WEA eine Fläche im Radius von ca. 11.039 m (ohne Berücksichtigung etwaiger Verschattung) als

belastet einzustufen ist, ist die Gemeinde Bosau vollständig und damit übermäßig belastet.

Dies würde für die Gemeinde Bosau eine nicht hinnehmbare, gesamtäumliche Belastung darstellen. Eine derartige Belastung widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes, Belastungen gerecht zu verteilen.

Des Weiteren wirken die optischen Beeinflussungen durch das Vorranggebiet PR3_OHS 057 bis nach Plön. Es kommt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Blickbeziehungen des Plöner Schlosses, dessen Hauptsichtachse über den Plöner See in Richtung Südost in Richtung des geplanten Vorranggebietes liegt.

5. Anpassung der Abstandsflächen

Stellungnahme

Es wird beantragt, dass eine mindest fünffache Höhe festgeschrieben werden soll; mindestens jedoch sollte der Abstand 1.000 m betragen.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Gleichbehandlung kein Unterschied zwischen Außenbereichsflächen und Innenbereichsflächen gesehen.

Begründung

Es wird im „Gesamtäumlichen Plankonzept“ begründet, dass die Abstände von 800 m zum Innenbereich und 400 m zum Außenbereich auf einer Windenergie-Referenzanlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung basieren. Weiterhin heißt es, dass durch die Festlegung von Referenzanlagen die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Es sind auch kleinere oder größere WKA möglich.

Es wird festgestellt, dass alle Windenergieanlagen, die auf Grundlage der im Planentwurf zum Regionalplan festgestellten potentiellen Windeignungsflächen im Gemeindegebiet beantragt und nicht eingeschränkt sind, eine Höhe von 200 m ausweisen. Ähnliche Entwicklungen erfolgen in allen anderen Bundesländern. Die Referenzanlage entspricht somit nicht der heutigen Realität.

Es wird von Seiten des Landes argumentiert, dass die Erhöhung dieser Abstände auf 1.000 bzw. 500 m zu einem verbleibenden Potenzialflächenanteil von 2, 6 % führen würde. Weiter heißt es, dass aus den gewählten Beispielen deutlich wird, dass voraussichtlich kein geeigneter Abwägungsspielraum mehr verbleiben würden. Die Abwägungsmöglichkeiten wären deutlich oder sogar vollständig reduziert; einzelnen Belangen könnte nicht mehr die erforderliche Bedeutung beigemessen werden und es würde in der Folge zu Abwägungsfehlern kommen. (S. 84).

Bei der Errichtung höherer Anlagen als der Referenzanlage wird der Mindestabstand nicht eingehalten, da die Vorranggebiete nach den Abständen der Referenzanlage bemessen wurden.

In diesem Zusammenhang ist darzulegen, inwiefern die energiepolitischen Ziele der Landesplanung mit den Anforderungen aus der Entscheidung des OVG Schleswig, der Windkraft substantiell Raum zu verschaffen, in Verbindung gebracht werden kann.

Es ist durchaus denkbar und auch der Abwägung zugänglich, dass die energiepolitischen Ziele in der Abwägung angepasst werden müssen und trotzdem der Anforderung substantiellen Raumes für die Windenergie genüge getan ist. Eine solche Prüfung/Abwägung findet jedoch nicht statt.

Wenn durch die Erhöhung des Abstandes der Flächenanteil geringer wird, fordert der Gesetzgeber die Überprüfung der „weichen Kriterien“ ein.

So gelten FFH-Gebiete grundsätzlich als Ausschlussgrund. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG sollen die Länder die Gebiete nach § 20 Abs. 2 BNatSchG ausweisen oder nach § 32 Abs. 4 BNatSchG vertraglich absichern. Eine hochwertige Einstufung als NSG oder LSG ist nicht zwingendes Ziel eines FFH-Gebietes.

Entsprechend geht eine Rechtsauffassung auch dahin, dass *„die Planung von Windenergieanlagen innerhalb von Natura 2000-Gebieten nicht zwingend unzulässig ist, sondern nur dann, wenn durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursacht werden können (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG). Auch in Landschaftsschutzgebieten kann die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn kein Widerspruch zum Schutzzweck anzunehmen ist (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG“* („Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“ von Dr. Stephan Gatz., Richter am Bundesverwaltungsgericht Leipzig, 2. Auflage, Juni 2013, vhw-Dienstleistung GmbH, Berlin, S. 41, Rd.-Nr. 73, Satz 2 und 3).

Wenn also die Suchräume erweitert werden, ist die Umsetzung der geforderten Abstände durchaus umsetzbar.

Im Übrigen ist kein Gutachten Inhalt der Auslegung, aus dem die zu erwartenden Lärmimmissionen in den jeweiligen Entfernungen zu entnehmen sind.

6. Einheitliche Abwägung der Eignungsflächen

Stellungnahme

Es wird beantragt, die Eignung deren Flächen **PR3_OHS_056, PR3_OHS_059, PR3_OHS_060, PR3_OHS_061, PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057** nachvollziehbar einheitlich mit realen und nachvollziehbaren städtebaulichen abzuwägen.

Begründung

Bei der Durchsicht aller Datenblätter wird deutlich, dass alle Flächen:

- eine hohe Riegelbildung haben,
- im hoch belasteten Bereich des 15 km-Radius zur DVOR-Anlage liegen, bis auf die Fläche 059,



- im Naturpark liegen,
- eine hohe Bedeutung für Großvögel haben, bis auf die Fläche 061, obwohl der Kreis Plön auf diese Problematik verweist.

Aus den städtebaulichen Einzelfallabwägungen wird nicht deutlich, warum gerade die Flächen PR3_SEG_002 und PR3_OHS_057 nun Eignungsflächen wurden. Die dort genannten Argumente treffen genauso auf alle anderen Flächen zu.

So wurde für die Fläche PR3_OHS_057 begründet, dass ein tTeil davon nicht im Bbeeinträchtigungsbereich des Seeadlers liegt. Zwar liegt sie außerhalb des geforderten 3 km-Abstandes, sie liegt jedoch in dem Flugkorridor zum Großen Plöner See. Sie zerschneidet somit die freizuhaltende Achse zwischen Horst und potentiellm Nahrungsgewässer

Die Fläche PR3_SEG_002 wurde begründet damit, dass für den Bereich durch die Eigentümer und Investoren bereits erhebliche Vorleistungen gebracht worden sind, und denen ein vertrauensschutz eingeräumt werden soll.

Nach hiesigem Kenntnisstand erfolgte dir Planung nicht für die Fläche PR3_SEG_002, sondern für die Fläche PR3_OHS_057.

Des weiteren sind Eigentümer- und Investorenwünsche keine städtebaulichen Abwägungsinhalte. Das heranziehen dieser Belange als Begründung einer Flächeneignung ist dem dem Planungsrecht wesensfremd und daher in diesem Fall nicht anwendbar.

Somit besteht aus gemeindlicher Sicht keine Sicherheit, dass die anderen 4 Flächen tatsächlich keine Eignungsflächen werden, wenn an andere Stelle in Schleswig-Holstein Eignungsflächen gestrichen werden und das g. raumpolitische Ziel noch erreicht werden soll.

Durch die fehlende schlüssige, städtebauliche Abwägung wird ein „*Abwägungsausfall*“ gesehen.

Gerade mit der Abwägung werden folgende städtebaulichen Einstufungen verkannt:

7. Einheitliche Abwägung der Eignungsflächen

Stellungnahme

Es wird beantragt, die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen/Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung/Siedlungsstruktur vor Windenergienutzungen frei zu halten und daher die Fläche PR3_OHS_057 bei Hutzfeld zu streichen.



Begründung

Die nördliche Hälfte des Vorranggebietes PR3_OHS_057 befindet sich im regionalplanerisch ausgewiesenen "Stadt- und Umlandbereiche und Bereiche der Ordnungsräume".

Gleichzeitig befinden sich beide möglichen Vorranggebiete im laut LEP 2010 ausgewiesenen 10-km-Umkreis um ein Mittelzentrum.

Im Gesamträumlichen Planungskonzept heißt es zu der Berücksichtigung von Stadt- und Umlandbereichen:

„Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Ver-sorgungs-und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben (Ziffer 1.5 Abs. 2 LEP 2010). In den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) festgelegten und im LEP 2010 nachrichtlich dargestellten Verdichtungsräumen in den Ordnungsräumen um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Neben dem Ausbau der Verkehrsanbindungen sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Zugleich ist die Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen und zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren. Mittels dieser Instrumente sollen die durch die Raumansprüche entstehenden Nutzungskonflikte reduziert werden (Ziffer 1.3 Abs. 2 u. 3 LEP 2010). Windenergie ist eine sehr extensive Flächen-nutzungsform, die im näheren Umfeld nur schwer mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen vereinbar ist. Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche sowie der verdichteten Bereiche der Ordnungsräume wird in vielen Fällen nicht mit den im LEP formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sein. Andererseits sind die Stadt- und Umlandbereiche und verdichteten Bereiche der

Ordnungsräume zu groß und zu pauschal ausgewiesen, um sie zu einem weichen Ausschlusskriterium zu machen. Es bedarf daher einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden können.“

Eine „sorgfältige“ städtebauliche Abwägung ist hier nicht erkennbar, da diese sich lediglich auf energiepolitische Ziele bezieht, die nicht städtebaulicher Abwägungsinhalt sind.

8. Planungen im Naturpark

Stellungnahme

Es wird beantragt, dass beide Vorranggebiete PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002, von einmal 242,5 ha bei Hutzfeld und einmal 149,3 ha bei Kiekbusch, auf den für den Naturpark wichtigen landschaftsästhetischen Relief-Strukturen gestrichen werden.

Begründung

Die in der Teilaufstellung des Regionalplans III, Sachthema Wind, dargestellten Vorranggebiete bei Hutzfeld PR3_OHS_057 und bei Kiekbusch PR3_SEG_002 liegen, wie viele weitere Vorranggebiete in den Kreisen Ostholstein, Plön und Segeberg, im Gebiet des Naturparks Holsteinische Schweiz.

„Mit zahlreichen Seen und Fließgewässern, sanften Hügeln, Tälern und lichten Laubwäldern liegt der Naturpark Holsteinische Schweiz in der abwechslungsreichsten Landschaft Schleswig Holsteins: dem Östlichen Hügelland. Vor allem die Eiszeit prägte diese Landschaft – ohne sie läge das Gebiet heute unter dem Meeresspiegel. Der Naturpark Holsteinische Schweiz hat eine Größe von 75.000 ha“(Naturpark Holsteinische Schweiz, Homepage am 05.04.2017).“

In der Erklärung des Naturparks von 1986 heißt es unter Absatz 4:

- „(1) Schutzziel ist, die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.*
- (2) Pflegeziel ist, die Kultur- und Erholungslandschaft als Grundlage eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes, landschaftsprägende Ortsränder und Dorfstrukturen sowie Landschaftsbestandteile wie Knicks, Teiche und Tümpel zu sichern.*
- (3) Entwicklungsziel ist, den Schutz von Natur und Landschaft und die Erholung in Natur und Landschaft durch Ordnung des Erholungsverkehrs, Ausbau von Erholungseinrichtungen und Durchführung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen zu verbessern.*

Maßnahmen für die Erholung sollen dazu beitragen, dass schutzwürdige Landschaftsteile von Störungen freigehalten werden.“

Wie aus den oben aufgeführten Aussagen hervorgeht, ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark nicht mit den Schutz-, den Pflege- und den Entwicklungszielen des Naturparks Holsteinische Schweiz vereinbar.

Neben den naturschutzfachlichen Aspekten (Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere) ist der Naturpark aufgrund seiner bewegten Topographie eine beliebte und wichtige Erholungslandschaft.

Die beiden Vorranggebiete liegen auf den höchsten Erhebungen in der Region.

Im unmittelbaren Umkreis nördlich und östlich des Vorranggebietes PR3_OHS_057 bei Hutzfeld, welches selbst auf ca. 60 bis 70 m liegt, liegen zwei Erhebungen von 81 m und 82 m. Umliegend fällt das Gelände wieder auf zwischen 60 m und 40 m. Gleiches gilt für das Vorranggebiet bei Kiekbusch (PR3_SEG_002). Dieses liegt zwischen 60 m und 70 m Höhe und umgebend fällt das Gelände auf zwischen 56 m und 40 m ab.

Diese exponierte Lage der Vorranggebiete führt zu einer gesteigerten Fernwirkung und daraus folgender Raumwirksamkeit der Windenergieanlagen. Aus nördlicher (Bösdorf, Plön, Malente, Eutin) sowie südlicher (Seedorf, Ahrensböök) Richtung wirken die beiden Vorranggebiete durch ihre Nähe zueinander wie ein großer, zusammenhängender Windpark. Diese subjektive Wahrnehmung eines großen Windparks hat eine noch gesteigerte bedrängende Wirkung. Verständlicher Weise sind die Vorhabenträger bestrebt, Windparks auf möglichst windexponierten, also hoch gelegenen Flächen zu errichten um die Wirtschaftlichkeit und Energieausbeute so hoch wie möglich zu gestalten.

In einem Naturpark, in dessen Leitbild sanfte Hügel, gewachsene Bauerndörfer und ehemalige Gutshöfe mit hohem Erholungs-, Erlebnis- und Gesundheitswert verankert sind, stellen Windparks auf exponierten Erhebungen eine nicht tragbare Einschränkung des Schutz-, Pflege- und Entwicklungszieles des Naturparks da.

9. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten

Stellungnahme

Es wird beantragt, die Flächen PR3_OHS_057 und PR3_SEG_002 zu streichen.

Aufgrund der dargestellten, in Teilen unklaren Großvogel-Situation – insbesondere des Seeadlers - erscheint die Ausweisung der beiden Vorranggebiete als äußerst konfliktreich.

Solange nicht eine gezielte Kartierung der planungsrelevanten Großvogelarten vorgenommen wurde, können keine Windeignungsgebiete in einem potentiellen Horstumfeld ausgewiesen werden.

Begründung

Im Gesamträumlichen Planungskonzept heißt es zu potentiellen Beeinträchtigungsbereichen um Horste von Großvogelarten:

„Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. (...)“

Eine Literaturrecherche hat ergeben, dass sich östlich des Plöner Sees unterhalb von Eutin mehrere Seeadler- und Rotmilan-Brutpaare angesiedelt haben. In diesem Bereich gibt es durch die vielen verstreut liegenden, kleineren und größeren Waldgebiete eine gute Habitat-Eignung für den Seeadler und auch andere Groß- und Greifvögel. Der Seeadler findet in der Schleswig-Holsteinischen Seenplatte und vor allem dem Großen Plöner See hervorragende Jagdgebiete, zu denen er auch einen weiteren Anflug in Kauf nimmt. Die Landesplanung trägt dieser Tatsache Rechnung, indem sie in den Abwägungs-Kriterien große Gebiete südlich von Eutin und östlich des Plöner Sees (große Teile der Vorranggebiete als Potentielle Beeinträchtigungsbereiche (...) von Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan einstuft.

Durch Bosauer Bürger wurde ein Seeadler-Brutpaar in einem Waldgebiet nördlich von Liensfeld gemeldet. In den Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein (LANU 2008) wird die Freihaltung der Flugkorridore zu den Nahrungsgewässern gefordert. Die LAG VSW (2015) empfiehlt einen Prüfbereich von 6.000 m. Das Vorranggebiet liegt vollständig in dem Flugkorridor des Seeadlers zu seinem Jagdhabitat Großer Plöner See. Bevor eine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgt, muss durch eine Raumnutzungsanalyse nachgewiesen werden, dass die Flugkorridore von Seeadlern nicht betroffen sein werden.

Das MELUR (2016) weist in seinem Entwurf - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA – darauf hin, dass für die Brutplatztreuen Arten Seeadler, Schwarz- und Weißstorch gilt, dass ihre Nester nach einer Brut für weitere 3 Jahre die Lebensstättenfunktion behalten. Für den Rotmilan, der häufiger sein Nest wechselt, ist ein zeitweise unbesetztes Rotmilannest (in dem nachweislich eine Brut stattgefunden hatte) als Reviermittelpunkt zugrunde zu legen bis ein neuer Horst nachgewiesen oder die Revieraufgabe festgestellt wird. Die Revieraufgabe kann erst als sicher angenommen werden, wenn im Rahmen von fachgutachterlichen Untersuchungen mindestens zwei Jahre nach der letzten nachgewiesenen Brut keine (revieranzeigenden) Rotmilane mehr nachgewiesen werden.

Die vorgenannten Regelungen finden im Prüfbereich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich keine Anwendung. Findet jedoch bei einem bekannten Traditionshorst von Seeadler oder Schwarzstorch im Prüfbereich im Untersuchungsjahr keine Brut statt, ist ein weiteres Untersuchungsjahr erforderlich, wenn aufgrund der räumlichen Situation zu erwarten ist, dass besonders bedeutsame Jagdgebiete oder Flugkorridore betroffen sind. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn WEA zwischen Brutplatz und (vermutetem oder bekanntem) Nahrungsgebiet liegen.



Abbildung 7: Darstellung der Abwägungskriterien Großvogelhorste mit Umgebungsschutz (hellgrün) und Seeadlerhorstschutz-Zone (lila), Vorranggebiete (Gelb) und Potentialflächen (grau)

10. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems

Stellungnahme

Es wird beantragt, die Fläche PR3_OHS_057 zu streichen.

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete wurde nicht die bestehende und rechtsverbindliche Planung des Landschaftsplanes der Gemeinde Bosau berücksichtigt. Die Planung des Vorranggebietes muss daher angepasst, in diesem Fall das Vorranggebiet aus der Regionalplanung gestrichen werden.

Begründung

Im Gesamtäumlichen Planungskonzept heißt es:

„(...) Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebieten- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.“

Das Bundesamt für Naturschutz hat die Aufstellung eines „Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur (BKGI)“ beschlossen. Ziel des Konzepts ist es nach EU-Vorgaben, nun auch auf nationaler Ebene Strategien zur biologischen Vielfalt durch verschiedene Instrumente zu konkretisieren.

Grüne Infrastruktur in Deutschland umfasst z. B. Nationalparke, NSG, Lebensraumnetze der Waldlebensräume, Natura 2000 Gebiete, Moore und Achsen und Korridore des Biotopverbundsystems.

Die Grüne Infrastruktur soll Schutz und Erhalt von Ökosystemen und deren Leistungen verbessern.

Dazu sagt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG § 20):

„Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“

Nach Einschätzung des BfN im Rahmen einer Erhebung der unzerschnittenen Landschaftsräume ist das Gebiet um Bosau mit dem Plöner See prädestiniert als Bestandteil der „Grünen Infrastruktur“.



Abbildung 8: Ausschnitt Schleswig-Holstein „Bundeskonzept Grüne Infrastruktur“ Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Deutschland > 100 km², BfN 2015

Laut Umweltatlas Schleswig-Holstein, Abfrage am 06.04.2017, ist das Gemeindegebiet von Bosau relativ gut vernetzt. Es gibt nördlich von Bosau am Großen Plöner See, westlich von Wöbs und südöstlich von Hassendorf drei Schwerpunktbereiche des landesweiten Biotopverbundsystems.

Ein großes Areal nördlich von Thürk und Liensfeld verbindet als Hauptverbundachse große Teile des nördlichen Gemeindegebietes. Die großen Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen werden über mehrere Nebenverbundachsen verbunden und realisieren so den gewünschten Vernetzungseffekt für die Biotopvernetzung, die den Arten-Austausch und die Entwicklung der Biodiversität landesweit gewährleisten soll.

Im Zentrum der Gemeinde befindet sich eine Vernetzungslücke, die landesplanerisch nicht mit diesen für die biologische Vielfalt notwendigen Biotopvernetzungsstrukturen überplant wurde. Diese Lücke füllt die Gemeinde durch eine Festsetzung im Landschaftsplan, aufgestellt 1995 und geändert und bestätigt 1997. Hier ist ein ca. 36 ha großes Areal als Gebiet als Vorrangfläche für den Naturschutz – Biotopverbundflächen gemäß § 15a Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG 1993 ausgewiesen worden. Maßnahmen, die hier durchgeführt werden sollen, sind im LP festgesetzt. Unter anderem sind Verrohrungen wieder zu öffnen und die Gewässer naturnah zu gestalten. Diese Maßnahme verbindet weitere teilweise verrohrte (kleine Punktschraffur), teilweise offene Fließgewässer (dünne Linienschraffur) zu einer weiteren wichtigen Verbundachse. Die Entrohrungsmaßnahmen werden fortgeführt, so dass eine raumbedeutsame Wiedervernässung und Renaturierung herbeigeführt wird. Des Weiteren soll in dem und weiteren umliegenden Gebietes das Knicknetz verdichtet werden (breite schwarze Schraffur von links oben nach rechts unten).

In großen Teilen etwa deckungsgleich wurde hier im Entwurf des Regionalplanes das Vorranggebiet PR3_OHS_057 ausgewiesen. Bei der Ausweisung wurde nicht die bestehende und rechtsverbindliche Planung des Landschaftsplanes der Gemeinde Bosau berücksichtigt, die Planung des Vorranggebietes muss daher angepasst, in diesem Fall das Vorranggebiet aus der Regionalplanung gestrichen werden.

Als weitere Gründe, die gegen die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich von Biotopverbundflächen sprechen, sind die artenschutzrechtlichen Konflikte, die sich zwangsläufig aus der Eignung für planungsrelevante und empfindliche Arten ergeben. Durch die Aufwertung und Entwicklung der Fläche zu naturnahen Habitaten werden unter anderem Rotmilane angelockt, die hier geeignete Nahrungshabitate finden. Auch für Weißstörche und Weihen sowie für Fledermäuse dürfte die Fläche ein attraktives Nahrungshabitat bieten. Durch die Grabenöffnung und die Erhöhung des Knicknetzes werden struktur- und abwechslungsreiche Grenzlinien geschaffen, die für viele Arten, vor allem aber dem Rotmilan, ein hervorragendes Jagdhabitat bieten. Dies hat die gemeindliche Planung mit ihrer Biotopfestsetzung beabsichtigt. Die Planung von Windenergieanlagen mit ihren bau-, betriebs- und anlagenbedingten Konfliktpotentialen steht den Zielen der gemeindlichen Planung entgegen und ist daher nicht vertretbar.

